

Satzung „Locanda e.V.“

Präambel

Durch die langjährige Arbeit mit Menschen, die auf Grund psychischer Krankheit und/oder geistiger und/oder körperlicher Behinderung in Behandlung und/oder Betreuung sind, existiert ein Erfahrungsschatz, der uns ganz deutlich den Bedarf an einer solchen Einrichtung zeigt. Die immer wieder auftretenden Schwierigkeiten bei der Betreuung, Behandlung und Resozialisierung dieser Menschen und die Schwierigkeit im Umgang mit deren familiären bzw. sozialen Umfeld beschäftigen uns ständig.

Wir müssen feststellen, dass viele der Betroffenen in sehr isolierten Verhältnissen leben und dass die Erfahrung dieser Menschen mit ihrem sozialen Umfeld häufig, negativer Natur ist. Als Hintergrund dieser Schwierigkeiten mit dem sozialen Umfeld ist zu erkennen, dass die gesellschaftliche Grundeinstellung durch Vorurteile geprägt ist. Für die Art der Vorurteile sind meist die Krankheit bzw. die jeweilige Behinderung und die daraus resultierenden Verhaltensweisen der Betroffenen ausschlaggebend.

Im Betreuungsrecht sehen wir die Möglichkeit, eine Einrichtung zu schaffen, die den Bedürfnissen der betroffenen Menschen gerecht wird. Die Schaffung einer Beratungsstelle und Begegnungsstätte ermöglicht es, die zu betreuenden Personen aus ihrer Isolation heraus zu führen. Auch der Austausch der Betroffenen untereinander ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Die Entwicklung von eigenen Ideen und Bedürfnissen sowie deren Umsetzung ist ein weiterer, nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt.

Aber auch die Möglichkeit, den Betreuern eine Kommunikations- und Beratungsstelle anzubieten, spricht für eine solche Einrichtung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine solche Einrichtung einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Integration leisten wird.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Locanda“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Rechts- und Verwaltungssitz in Putbus. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein fördert insbesondere als besonders förderwürdig angesehene Zwecke, das Wohlfahrtswesen, im Sinne des § 52 (2) Nr. 9 AO. Die Satzungszwecke werden unter anderem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein übernimmt Betreuungsaufgaben im Sinne der §§ 1896 ff BGB. Er ist anerkannte Betreuungsverein im Sinne des § 1908 f BGB.

Personen, die auf Grund einer physischen Krankheit oder auf Grund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, werden unterstützt. Dies beinhaltet Betreuung und Beratung des betroffenen Personenkreises, auch über die vorgegebenen Aufgabenbereiche der betreuenden Personen hinaus.

Der Verein hat ferner die Aufgabe, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, sie in die Betreuungsaufgaben einzuführen, zu betreiben, fortzubilden und zu beraten.

Beratungsstellen und Begegnungsstätten für den unter das Betreuungsrecht fallenden Personenkreis werden besonders gefördert.

Der Verein kann als Träger- und Dachverein für andere Körperschaften die denselben Zweck wie der Verein verfolgen, fungieren. Er kann erforderliche Organisationsstrukturen und unselbständige Vereinsbereiche und Vereinsabteilungen schaffen, die den örtlichen und regionalen Gegebenheiten entsprechen.

Der Verein kann für die o.g. Aufgaben eigener Träger von Beratungs- und Begegnungsstätten sein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kein Mitglied hat einen Anspruch auf die Rückerstattung der von ihm eingebrachten Gegenstände mit Ausnahme derer, die auf einer gesonderten Inventarverzeichnisliste besonders bezeichnet worden sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche, geschäftsfähige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie Angaben darüber enthalten, inwieweit der Antragsteller zum aktuellen Zeitpunkt auch früher bereits als Betreuer oder als Sozialarbeiter hauptberuflich oder nebenberuflich tätig war.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 3 a Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam nach Ablauf von drei Kalendermonaten. Die Frist beginnt in dem Monat, in dem die schriftliche Erklärung dem Vorstand zugeht.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteresse gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

Für den Fall einer längeren Verhinderung eines Stellvertreters bestimmt die Mitgliederversammlung einen Ersatzbeigeordneten. Mitglieder des Vorstandes sowie Ersatzbeigeordnete können Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins sein. Es muss sich um volljährige natürliche und geschäftsfähige Personen handeln.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

1. Organisation der laufenden Tätigkeiten des Vereins,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung eines Wirtschafts- und Vermögenshaushaltes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes,
6. Aufstellung einer Personal- und Investitionsplanung je Geschäftsjahr; Erarbeitung des Personalprofils bei Stellenausschreibungen, Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen,
7. Vorbereitung und Realisierung von Investitionen mit einer finanziellen Belastung des jeweiligen Haushaltes von mehr als 1.500 € pro Jahr,
8. Vorbereitung und Abschluss von Verträgen mit finanziellen Belastungen von mehr als 2.000 € pro Jahr;
9. Abschluss und Änderung des Anstellungsvertrages des Vorstandsvorsitzenden,
10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse zu den Punkten 1 bis 8 und 10 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Sollte ein Beschluss auf Grund der fehlenden

Mehrheit nicht zustande kommen, ist der Beschluss in die nächste Vorstandssitzung zu vertagen.

Kommt erneut kein Beschluss zustande, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Beschlüsse nach Ziff. 9 sind einstimmig zu fassen, wobei der Vorsitzende kein Stimmrecht hat.

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9

Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand tagt nach eigener Festlegung und Arbeitsplan.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
4. ~~Beschluss über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages~~
sowie Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
5. Erteilung von Vollmachten an Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins

Daneben ist die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten zuständig, sofern die Satzung oder das Gesetz diese nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist das Vorstandsmitglied nicht anwesend, kann die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangegangenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestellt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt mit Handzeichen. Wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es fordern, ist die Wahl geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.

Nichtmitglieder haben Ihr Interesse an einem Vorstandsposten schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand hat die Anmeldung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn, dies die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen zulässt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- Art der Abstimmung,
- bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des § 8 der Satzung befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 - 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. zur Förderung der „SOS-Kinderdörfer“ in aller Welt, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. 01. 2000 errichtet sowie am 26. 09. 2005 geändert.

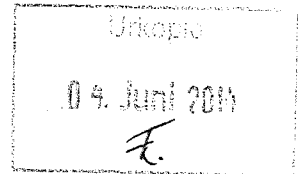
Putbus, den 10. 12. 2011

Vereinsregister

Blatt
VR 0538

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz der Vereinigung c) Tätigkeitsbereich	Vorstand bevollmächtigter Vertreter Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Statut, Vertretung, Anerkennung gemeinnütziger Vereinigung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Gesamtvollstreckung)	a) Bemerkungen b) Urkunde erteilt/eingezeichnet c) Tag d. Eintragung/Unterschrift
1	2	3	4	5
1	a) Locanda e.V. b) 18586 <u>Middlehagen</u>	<p><u>Vorsitzender: Tobias Krüger</u> 18586 Neu Reddevitz Haus 13</p> <p><u>Stellvertreter: Janni Krüger</u> 18586 Neu Reddevitz Haus 13</p> <p><u>Schriftführer: Kathrin Schubert</u> 18107 <u>Lichtenhagen-Dorf</u> Zum Wiesengrund 8</p>	<p>Die Satzung wurde am 26.1.2000 errichtet.</p> <p>Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei <u>Vorstandsmitglieder vertreten.</u></p>	<p>a) Satzung Dl. 16 - 24</p> <p>c) 06.01.2000 <i>Hand</i></p>
2		<p><u>Vorsitzender: Uta Holz, geb. Janga</u> geb. am 27.08.1963, Putbus</p> <p><u>Stellvertreter Vorsitzende:</u> <u>Thomas Neumann, geb. am 16.01.1967,</u> <u>Putbusermünde.</u></p>	<p><u>Tobias Krüger, Janni Krüger und Kathrin Schubert sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30.05.03 ist die Satzung neu gefaßt worden und Uta Holz und Thomas Neumann neu in den Vorstand gewählt. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.</u></p>	<p>b) Beschluss Blatt 42 - 45 Satzung Blatt 46 - 54 Eingetragen am 10.11.2003</p> <p><i>Hand</i></p>
3	b) Putbus	<p><u>Vorstand: Tobias Krüger</u> geb. am 24.06.1965, Neu-Reddevitz</p>	<p>Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.09.2005 ist die Satzung in § 1 S. 3 (Sitz), § 5 b (Organe), § 6 S. 1 bis 5 (Vorstand), § 7 Ziff. 7, 8 S. 2 (Zuständigkeit des Vorstandes § 8 S. 2, 3 (Amdauer), § 9 S. 2-12 (Vorstandsarbeit), § 10 (Verwaltungsrat), § 11 Ziff. 1 2. HS, 3 und S. 7, 8 (Mitgliederversammlung), § 13 S. 1, 2 (Beschlusfaassung), § 14 S. 1 (Tagesordnung), § 15 S. 1 (Mitgliederversammlung) und § 16 S. 2 2.HS (Auflösung) geändert.</p> <p>Der Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Am 26.09.2005 wurde Tobias Krüger neu als Vorstand gewählt.</p>	<p>b) Satzung Blatt 64 - 65 Beschluss Blatt 66 Eingetragen am 11.05.2006</p> <p><i>Hand</i></p>

An das
Amtsgericht Bergen auf Rügen
- Vereinsregister -
Schulstraße 1
18528 Bergen auf Rügen



Anmeldung einer Satzungsneufassung zum Vereinsregister Nr. 538
Name des Vereins: Locanda eV.

Ich, der vertretungsberechtigte Vorstandsvorsitzende des Vereins, nehme Bezug auf die Vereinsregisteranmeldung vom 06.08.2012 der Notarin Dietlind Baumann in Bergen auf Rügen zu deren UR 1363/2012 und melde hiermit die Neufassung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister an. Dem Vereinsregister liegt bereits ebenfalls das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.12.2011 sowie die Satzung in der neugefaßten Form vor.

Vertretungsberechtigung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Bergen auf Rügen, den 01. Februar 2013

Umstehende, vor mir vollzogene Unterschrift

Herr Tobias Krüger, geb. am 24.06.1965,
wohnhaft in 18586 Lancken-Granitz, Neu Reddevitz 13,
mir, der Notarin, von Person bekannt,

beglaubige ich.

Bergen auf Rügen, den 01.02.2013



Dietlind Baumann
Notarin